

Das neue Nachweisgesetz

In Umsetzung einer europäischen Richtlinie – *Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union* – hat der deutsche Gesetzgeber mit Inkrafttreten zum 01.08.2022 das sog. Nachweisgesetz geändert.

Mit diesem Gesetz sind, nunmehr verschärft, **Pflichtangaben** benannt worden, welche dem Arbeitnehmer niederzulegen, zu unterzeichnen und auszuhändigen sind.

Niederzulegen ist nach § 2 Abs. 1 NachwG unter anderem

- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Erhebung einer Kündigungsschutzklage sowie
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.

Für die Arbeitsvertragsgestaltung in der Unternehmerpraxis ist die Gesetzesänderung zunächst für **Neuverträge ab dem 01.08.2022** relevant. Aber auch **Altverträge** sind betroffen, denn auf Aufforderung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber innerhalb bestimmter Fristen die Nachweispflichten „nachzuholen“.

Neu ist neben hinzugetretener Nachweistatbestände auch die Bußgeldandrohung. Verstöße werden nach § 4 NachwG als **Ordnungswidrigkeit** geahndet und mit einem Bußgeld von bis zu € 2.000,00 je Verstoß geahndet.

Was für Arbeitnehmer zu Transparenz führen soll, stellt Betriebe nicht nur vor rechtliche, sondern auch tatsächliche und organisatorische Schwierigkeiten. Was hierbei zu beachten ist und wie wir Sie hierbei unterstützen können, erfahren Sie von uns. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Prof. Dr. Hofbauer oder Frau Rechtsanwältin Schädle auf.